

G Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufrichtung des gesamten f. l. und f. u. Landsturmes werden zur Landsturmleistung mit der Waffe einberufen werden:

Die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung über Überprüfung „Befestigungsfähig“ befinden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superabtirierung aus dem gemeinsamen Heer, der Kriegsmarine, der Landwache oder der Gendarmerie entlassen wurden, oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit erworben haben, sich keiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben; alle diese, sofern sie nunmehr bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befinden werden.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

a) Jene, die schon dienten — auch und mindestens seit 1. Februar 1915, bei den landsturmpflichtigen Körpern seit 26. Oktober 1914, Landsturmpflichtigen oder sonst offizielle Militärdienst leisten, solange sie in diesem Verhältnis stehen,

b) die Arzte (Dolmetscher der Mediziner),

c) die Militärgesetzgenen des Ruhelandes und des Beschäftigten außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungs- gewisse stehen,

d) alle einen Gehrechens, welches zu jedem Dienste unmittelbar macht, von der Landsturmpflicht überhaupt befreiten, wenn sie einen Landsturmobligations- oder Landsturmbefreiungsschein besitzen, beziehungsweise bereits seineszeit in der Stellungsfähig geschieden worden sind,

e) die im Wege der Superabtirierung erst während ihrer Landsturmpflicht als „Befestigungsfähig“ bezeichneten,

f) Personen, welche mit dem Mangel eines Sohnes oder einer Tochter, Erblösung beider Augen, Taubstumme, Kreislaufanfall oder gerichtlich erklärtem Jersinn, Bahn- fass oder Blödheit behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmdienst nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geisteferne und Taubstumme, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung:

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die befehligten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmleistungskommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 amtsgebunden.

Der Tag und Stande der Auskunftnahme wird durch besondere Musterung fundgebunden.

Am welche Musterungskommission der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, sieht sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlaßung dieser Auskunftnahme.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Wahl auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und verlust gestohlt. Wer diese Begünstigung anstrebt, hat bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamt, beim Magistrat) in der Zeit bis 20. März 1915 um die Ausstellung eines Landsturmpflichtigkeitsabschlusses zu bitten.

Alle Landsturmpflichtigen, die sich in einem anderen politischen Bezirk als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, sowie die etwa in einer besondern Beauftragung sonst bezeichneten Landsturmpflichtigen, haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis 20. März 1915 in Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch &c., zu melden und erhalten dortgleich ein Landsturmpflichtigkeitsblatt.

Das Landsturmpflichtigkeitsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Auskunftung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche um Erlaubnis an der für sie in Betracht kommenden Musterungstage durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Radierungskommission vorzustellen. Wenn und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Eintrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeigneten Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wer die für geeignet Befundenen dann eingetragen haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Radierungen geeigneten Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzutragen.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Reichsgesetzes genannten Personen (angesehene Priester, in der Seehörde oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der griechisch-orthodoxen Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören, werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Würdigung der befehligen Dokumente diese ihr Eigentum nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Weltkriege für die Begünstigung des ehemaligen Präparantenabschaffens schiefste wissenschaftliche Verdienst entweder seineszeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung aufzuweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einschlags-Zermessungsscheinchen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Die in dieser Auskunftung bezeichneten Landsturmpflichtigen können, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden wurden, auch in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwache, und zwar entweder auf eine brei-jährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzpflicht oder aber auf ein Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Zur erfolgreichen Präsentierung jedoch ist der freiwillige Eintritt in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenteil zugelassen, zu welchem der Befehlende als Landsturmann zur militärischen Ausbildung zugewiesen worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obzeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Enden; der zweiten Reserve Dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigkeit zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Sowohl sich hier in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern aufzuhalten, haben sie sich bis 25. März 1915 beim Gemeindeamt, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Musterung der in dieser Auskunftung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrndes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim f. u. f. Ergänzungsbefehlkommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Zur Dienstpflichtigen der in der Enden; der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Wahl auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten f. u. f. Ergänzungsbefehlkommando und verlust gestohlt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 4. März 1915.

